

A u s z u g

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der §§ 5 und 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 09. Oktober 2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 376-29/2008)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

- (1) Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Stadt Sondershausen gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen und bei Schnee- und Eisglätte zu beräumen bzw. zu streuen.
- (2) Die Stadt Sondershausen erfüllt die ihr obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten nach Maßgabe der als Anlagen 1 – 3 zu dieser Satzung geltenden Straßen-, Gehweg- und Straßenbegleitgrünverzeichnisse. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteile dieser Satzung. Bei den dort aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen besteht die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege, Straßenrinnen und das Straßenbegleitgrün.
Aus sachlichen Gründen können die Klassifizierungen und Reinigungsklassen im Straßenverzeichnis (Anlage 1) durch die Verwaltung ohne Satzungsänderung geändert werden.
- (3) Im Übrigen wird die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst gemäß § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
Dies gilt auch während des Ruhens der maschinellen Straßenreinigung in den Monaten Dezember bis Februar und aufgrund klimatischer Bedingungen gemäß §§ 11 ff der Satzung i. V. m. § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung.
- (4) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands werden Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen erhoben.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborde, kombinierte Rad-Gehwege
 - e) Rasen-, Pflanzflächen und Baumscheiben im Rahmen des Straßenbegleitgrünes, Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. befestigte Gehwege, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Räumlich von Fahrbahnen getrennte selbständige Fußwege sind auf der zum Fußweg zugekehrten Grundstücksseite bis zur Mitte des Fußweges zu reinigen.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben. Name und Anschrift der sonstigen Besitzer sind umgehend der Stadt Sondershausen mitzuteilen.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so ist das an die Straße angrenzende Grundstück das Vorderliegergrundstück und die dahinterliegenden Grundstücke sind Hinterliegergrundstücke. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr der dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
- (6) Vorder- und Hinterlieger sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegers, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

II.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße, aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Das Säubern der Straßen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut, Laub und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung der Gossen bzw. Rinnen, Gräben und Durchlässe.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, großen Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (4) Rasen-, Pflanzflächen und Baumscheiben im Rahmen des Straßenbegleitgrünes sowie Böschungen, Stützmauern und ähnliches sind von Unrat, groben Verschmutzungen Laub und Unkraut zu befreien.
- (5) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Straßenkehricht sowie die sonstigen unter Absatz 2 aufgeführten Stoffe sind nach Beendigung der Reinigung sofort zu beseitigen. Diese Stoffe dürfen weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in einer Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

- (3) Bei Straßen mit starkem Durchgangsverkehr (Klassifizierung B) und bei Straßen mit überwiegendem sehr starkem Durchgangsverkehr (Klassifizierung C) erstreckt sich die zu reinigende Fläche vom Grundstück aus in einer Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis an die Fahrbahn. Dies gilt nicht für Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), die ebenfalls mit B und C klassifiziert sind.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten grundsätzlich einmal wöchentlich, möglichst am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a bis f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Straßenreinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die unter § 3 dieser Satzung genannten Verpflichteten haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst

§ 11 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer Breite von mindestens 1,50 m entlang der Grundstücksgrenzen von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen und Gullys sind schnee- und eisfrei zu halten; der Abfluss von Schmelzwasser ist zu gewährleisten.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonntags bzw. an Feiertagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereich findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. **Schlussvorschriften**

§ 13 **Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß §§ 19 (1) u. (2), 20 (2) ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EURO geahndet werden. Das OWiG in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Sondershausen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,
 - 2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

3. entgegen § 8 den Reinigungszeitraum nicht beachtet,
4. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
5. entgegen den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 15 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten und/oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 - 3 tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen vom 11. Februar 2004, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen vom 12. Dezember 2005 sowie die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Schernberg außer Kraft gesetzt.

- Anlage 1: Verzeichnis der Straßen der Stadt Sondershausen einschließlich Ortsteile, die maschinell gereinigt werden
- Anlage 2: Verzeichnis des Straßenbegleitgrünes, dass durch die Stadt Sondershausen gereinigt wird
- Anlage 3: Verzeichnis der Gehwege und selbständigen Fußwege, die durch die Stadt Sondershausen gereinigt, geräumt und gestreut werden

ausgefertigt:
Sondershausen, den 02. Dezember 2008

gez. Kreyer
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 12/2008 vom
19. Dezember 2008